Allgemeine Montagebedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die Montage eines Liefergegenstandes wird von der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH nur bei besonderer Vereinbarung und auf der Basis eines selbständigen Zusatzauftrages übernommen.

II. Montagepreis

1. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine Preisvereinbarung, z.B. einen Pauschalpreis, getroffen haben gilt: Die Montage wird auf der Basis von Zeitaufwand und Auslagen einschließlich üblicher Zuschläge abgerechnet.
2. Vereinbarte Beträge verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart hat der Kunde das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

   a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
   b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
   c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Licht,
   d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) soweit infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen
f) alle zur Unfallverhütung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kunden und dessen Erfüllungsgehilfen
g) sonstige für die Montage erforderlichen und zumutbaren Unterstützungsleistungen.

4. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde auf seine Kosten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
5. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Ausführungsort einschließlich Anfuhrwege muss für die Aufstellung, die Montage oder die Installierung der Lieferungen vorbereitet sein.
6. Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit oder zusätzlich erforderlichen Reisen des Montagepersonals zu tragen.

IV. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
2. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Die Rügepflicht entsprechend §§ 377, 381 HGB gilt auch für die Montage.

V. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Ziff. III, VI, VII, VIII und X der Allgemeinen Lieferbedingungen der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH entsprechend.